

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 8. September 1988

G 5 h Pfäffikon. Grundwasserfassung Büel (GWR h 9-5).  
(G 9 h) Genehmigung der Schutzzonen.  
G 13 h

Im Auftrag des Gemeinderates Pfäffikon erstellte das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, den hydrogeologischen Bericht zur Ausscheidung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Büel (GWR h 9-5). Im Bericht vom 30. September 1974 hat der beigezogene Geologe die theoretischen Schutzzonen festgelegt. Ein Zusatzgutachten erstellte der Geologe H.U. Grubenmann, Gommiswald, im Bericht vom 4. Februar 1983.

Gestützt auf die beiden hydrogeologischen Berichte hat das Ingenieurbüro K. Forster, Pfäffikon, den definitiven Schutzzonenplan und das entsprechende Reglement ausgearbeitet. Diese wurden am 15. Mai 1985 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung unterbreitet.

Mit Schreiben vom 28. November 1985 an die Werkkommission Pfäffikon hat das AGW die vorgeschlagenen Schutzzonen vor geprüft und die Werkkommission aufgefordert, die Schutzzonenakten dem Gemeinderat zur Festsetzung zu überweisen. Dieser hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 1987 die Schutzzonen festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates vom 23. November 1987 wurde ein gegen diesen Beschluss eingereichter Rekurs zurückgezogen.

Als Folge der bereits bestehenden Bauten und Anlagen konnte die engere Schutzzone (Zone S II) nur noch als "Zone mit beschränkter Schutzwirkung" ausgeschieden werden.

In einem Immissionskatalog wurden die bestehenden zonenfremden Bauten und Anlagen aufgelistet und die entsprechenden Schutz- und Sanierungsmassnahmen aufgeführt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Büel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist, gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Büel dem Gemeinderat Pfäffikon.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 1. September 1987 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Büel werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 1229-3, Situation 1:500 vom 15. Mai 1985  
Ing.Büro K. Forster, Pfäffikon
- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Büel vom Mai 1985, überarbeitet im April 1988

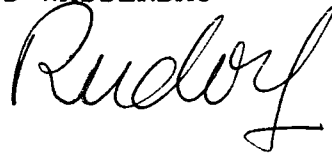
II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon,  
die Werkkommission Pfäffikon, 8330 Pfäffikon, das Kantonale  
Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässer-  
schutz und Wasserbau.

Zürich, 8. September 1988  
KV/eb

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written over the typed name of the office.

